



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

JUNI 2016
47. JAHRGANG

3/2016

S. 97–152

BRAK

MITTEILUNGEN

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Leistung im Doppelpack:
Software und Fachwissen für Anwälte
www.datev.de/anwalt

WebAkte[®]

Beliebt bei über
11.000 Kanzleien

AKZENTE

E. Schäfer

Justiz und Tourismus – ein Witz?

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever

Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2015

M. Kilian/J. Glindemann

Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

beA: Starttermin 29.9.2016

Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

BGH

Zur Weiterleitung von Stellungnahmen

BGH

Keine Kostenerstattung für die Einreichung einer Berufungserwiderung nach Rücknahme der Berufung (m. Anm. H. Hansens)

ottoschmidt

PVST 7997

INHALT

AKZENTE

E. Schäfer Justiz und Tourismus – ein Witz?	97
---	----

AUFSÄTZE

D. Beck-Bever Ein Blick zurück auf wichtige gebührenrechtliche Entscheidungen des Jahres 2015	98
M. Kilian/J. Glindemann Verfassungswidrigkeit des § 59a BRAO: Sozietätsfähigkeit ohne Schranken?	102
L. Wetter Scheinsozietäten und Scheinsozien	109
M. Kilian Kanzleigründungen im 21. Jahrhundert: Die Gründung der eigenen Kanzlei	115
H. Weil Interprofessionelle Sozietäten jetzt auch in Frankreich	120
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	122

AUS DER ARBEIT DER BRAK

E. M. Bauer Die BRAK in Berlin	126
H. Petersen/D. Göcke/K. Grünwald Die BRAK in Brüssel	127
V. Horrer/K.-L. Ting-Winarto Die BRAK International	129

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

beA: Starttermin 29.9.2016	130
Satzung der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft	130
Sitzung der Satzungsversammlung	133

PERSONALIEN

Chr. Kirchberg Michael Quaas, der Verdienstvolle	133
--	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

<i>Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite</i>	IV
---	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

genden Rechtsprechung. Das OLG Celle²⁶ hält dagegen die Reisekosten nur bis zur Höhe der fiktiven Reisekosten eines am Wohnsitz der Partei ansässigen Anwalts für erstattungsfähig. Der BGH hat die Frage bislang nicht entschieden.

IX. DECKUNGSSCHUTZ DER RSV DURCH FREISTELLUNG GEGENÜBER ANWÄLTLICHER VERGÜTUNGSFORDERUNG

Der BGH²⁷ hatte sich mit der Frage zu befassen, auf welche Weise eine RSV ihre Verpflichtung nach § 2a Abs. 1 und 2 ARB 75 erfüllen kann, im Versicherungsfall den Versicherungsnehmer von Vergütungsansprüchen seines Anwalts freizustellen. Der BGH entschied, dass dieser Freistellungsanspruch nicht nur durch Zah-

²⁶ OLG Celle, Beschl. v. 22.6.2015 – 2 W 150/15, AGS 2015, 442.

²⁷ BGH, Beschl. v. 21.10.2015 – 4 ZR 266/14, RVG-report 2016, 37.

lung an den Anwalt, sondern auch dadurch erfüllt werden kann, dass die RSV dem Versicherungsnehmer Kostenschutz für einen von seinem Anwalt gegen ihn geführten Vergütungsprozess gewährt. Im konkreten Fall hatte die RSV – nach erteilter Deckungszusage – gegenüber der Kostenrechnung des Anwalts eingewandt, diese habe unnötige Mehrkosten für ein überflüssiges Schlichtungsverfahren verursacht. Laut BGH steht der RSV ein Wahlrecht zu, ob sie ihre Pflichten aus dem Versicherungsvertrag durch Zahlung an den Anwalt oder durch Gewährung von Kostenschutz für einen vom Anwalt gegen den Versicherungsnehmer angestregten Vergütungsprozess erfüllt. Der Versicherungsnehmer sei durch dieses Wahlrecht nicht unangemessen benachteiligt, da dieser anderenfalls – bei Zahlungsverweigerung der RSV – gegen die eigene Versicherung, und damit bedingungsgemäß ohne Kostenschutz, auf Deckung klagen müsse. Auch § 158n Satz 3 VVG a.F. bzw. §§ 125ff. VVG n.F. stünden diesem Wahlrecht nicht entgegen.

VERFASSUNGSWIDRIGKEIT DES § 59A BRAO: SOZIENTÄTSFÄHIGKEIT OHNE SCHRANKEN?

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN UND ASS. IUR. JAN GLINDEMANN, KÖLN

Das das BVerfG mit Beschluss vom 12.1.2016¹ das aus § 59a BRAO resultierende Verbot einer Partnerschaft zwischen Rechtsanwälten und gutachterlich tätigen Ärzten und Apothekern im Rahmen einer konkreten Normenkontrolle für verfassungswidrig erklärt hat, dürfte die meisten Beobachter des Verfahrens mit Blick auf den sorgfältig begründeten Vorlagebeschluss des BGH² kaum überrascht haben. Dem Gericht ist im Ergebnis zuzustimmen, auch wenn es bei der Begrenzung der Reichweite der Nichtigerklärung nach §§ 82 Abs. 1, 78, 31 Abs. 2 BVerfGG übertriebene Vorsicht an den Tag legt. Klärungsbedürftig ist im Anschluss an die Entscheidung vor allem, inwieweit eine Öffnung des Kreises der sozientätsfähigen Berufe verfassungsrechtlich geboten ist, und ob dem Gesetzgeber insoweit überhaupt noch nennenswerte Spielräume verbleiben. Wichtige Anhaltspunkte für die zu führende Reformdiskussion bieten die Erkenntnisse zu den Wünschen der Anwaltschaft an den Gesetzgeber, die das aktuelle Berufsrechtsbarometer des Soldan Instituts ermittelt hat.

¹ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, BRAK-Mitt. 2016, 78 m. Anm. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211; Kilian, AnwBl. 2016, 217; Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 311; Prütting, EWIR 2016, 195; Römermann, NJW 2016, 682.

² BGH, Beschl. v. 16.5.2013, BRAK-Mitt. 2013, 187 m. zust. Anm. Kleine-Cosack, AnwBl. 2013, 570; Ring/Vogel, MedR 2014, 876; Römermann, EWIR 2013, 481; abl. Anm. Singer, DStR 2013, 1857. Keine verfassungsrechtlichen Bedenken sah die Vorinstanz OLG Bamberg, Beschl. v. 12.4.2011, BRAK-Mitt. 2011, 302 m. krit. Anm. Henssler/Glindemann, EWIR 2011, 591; Kilian/Glindemann, BRAK-Mitt. 2011, 303.

I. INKOHÄRENZ DER BISHERIGEN BESCHRÄNKUNG DER SOZIENTÄTSFÄHIGEN BERUFE

Im Mittelpunkt der Entscheidungsbegründung des BVerfG stehen Kohärenzerwägungen.

Im Ansatz hält das Gericht zwar die mit der abschließenden Aufzählung der sozientätsfähigen Berufe in § 59a Abs. 1 Satz 1 BRAO verfolgten Anliegen für legitime Gemeinwohlziele, die einen Eingriff in die Berufsausübungsfreiheit prinzipiell rechtfertigen können. So solle die Vorschrift die Beachtung der anwaltlichen Grundpflichten im Interesse des Mandanten und der Rechtspflege sicherstellen, namentlich der Verschwiegenheitspflicht, der Unabhängigkeit und der Vermeidung der Vertretung widerstreitender Interessen.³ Der Gesetzgeber hat jedoch gewisse Gefahren für diese Gemeinwohlziele hingenommen, indem er die Zusammenarbeit von Rechtsanwälten mit anderen Rechtsanwälten sowie darüber hinaus mit Patentanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern gestattet hat. An dieser Risikobewertung muss er sich festhalten lassen. Soweit von anderen Berufen keine weitergehende Gefahr für die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten ausgeht als von den bereits jetzt zugelassenen Sozienten, darf der Gesetzgeber entsprechende Zu-

³ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 49 ff., 83, 91; zuvor bereits BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 59 ff.

sammenschlüsse auch nicht verbieten. So ist zunächst der Geheimnisschutz bei Ärzten und Apothekern in weiten Teilen demjenigen bei Rechtsanwältinnen ohnehin ebenbürtig;⁴ soweit noch einzelne Schutzlücken verbleiben,⁵ sind diese jedenfalls nicht größer als bei den für sozietätsfähig erklärten Berufen.⁶ Auch hinsichtlich der beruflichen Unabhängigkeit (§ 43a Abs. 1 BRAO) sieht das BVerfG bei Ärzten und Apothekern keine spezifischen Gefahren, die über diejenigen bei der Zusammenarbeit mit anderen Rechtsanwältinnen, jedenfalls aber mit den übrigen Berufen des § 59a BRAO hinausgehen würden. Ganz im Gegenteil spreche das völlig andere Tätigkeitsfeld der Heilberufe eher dafür, dass deren Angehörige schon wegen ihrer Distanz zu rechtlichen Fragestellungen die Unabhängigkeit des anwaltlichen Partners stärker respektierten.⁷ Schließlich sei auch die Einhaltung des Verbots der Vertretung widerstreitender Interessen (§ 43a Abs. 4 BRAO) bei einem Zusammenschluss mit Ärzten und Apothekern nicht stärker gefährdet als bei den zugelassenen Berufen, von denen die meisten ebenfalls regelmäßig keinem so ausgeprägten Verbot unterliegen.⁸

Der vom BGH übernommene Ansatz des BVerfG, die tatsächlichen Gefahren eines Zusammenschlusses mit Blick auf die Schutzzwecke des Sozietätsverbots ausführlich und juristisch fundiert aufzuarbeiten und hierbei viele Bedenken als unhaltbar oder zumindest als inkonsequent zu identifizieren, ist zu begrüßen.⁹ Das gilt insbesondere, wenn man sich vor Augen führt, wie kurz und pauschal noch das OLG Bamberg im Instanzenzug verfassungsrechtliche Einwände unter Hinweis auf die Stellung des Rechtsanwalts als „Organ der Rechtspflege“ beiseite gewischt hatte.¹⁰

In dogmatischer Hinsicht bemerkenswert ist der Standort der Kohärenzprüfung: Während das BVerfG in früheren Entscheidungen zu Sozietätsverboten sachgrundlose Ungleichbehandlungen zwischen sozietätsfähigen und -unfähigen Berufen eher am allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) gemessen hatte,¹¹ wird die Kohärenz der gesetzlichen Regelung nun im Rahmen der Verhältnismäßigkeit i.e.S. bei Art. 12 Abs. 1 GG untersucht – Risiken, die der Gesetzgeber in gleich gelagerten Fällen für unbedenklich hielt, fallen schon bei der Abwägung mit dem Freiheitsrecht

nicht mehr ins Gewicht. Das entspricht einem allgemeinen Trend in der deutschen Verfassungsrechtsprechung¹² und führt auch zu einem gewissen Gleichlauf mit der Prüfung von Grundfreiheiten durch den EuGH, der verlangt, dass Beschränkungen das ihnen zugrundeliegende Ziel „in kohärenter und systematischer Weise“ verfolgen.¹³

II. BEGRENZTE PRAKTISCHE FOLGEN DER ENTSCHEIDUNG DES BVERFG

1. ZWEIFELHAFTE EINSCHRÄNKUNG DER VORLAGEFRAGE

Während der BGH in seinem Vorlagebeschluss noch allgemein nach der Vereinbarkeit von § 59a BRAO mit Art. 3, 9 und 12 GG gefragt hat, hielt es das BVerfG für nötig, die Prüfung (und dementsprechend auch den Nichtigkeitsauspruch) auf die Zusammenarbeit mit Ärzten und Apothekern in der Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft als „entscheidungs-erheblichen Teil der Norm“ zu beschränken.¹⁴ Das erscheint nur teilweise verständlich. Zwar hat das Gericht im Rahmen der Vorlage zur konkreten Normenkontrolle nach Art. 100 Abs. 1 Satz 1 GG nur insoweit über die Gültigkeit der Gesetzesnorm zu entscheiden, als von dieser die Entscheidung des vorlegenden Gerichts abhängig ist (vgl. auch § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG). Das BVerfG entscheidet jedoch nicht allein über das konkrete Ausgangsverfahren, sondern erklärt die Norm allgemeinverbindlich mit Gesetzeskraft für nichtig (§§ 82 Abs. 1, 78, 31 BVerfGG), was zwangsläufig mit „überschießenden“ Folgen und einem gewissen Abstrahierungsgrad verbunden ist.¹⁵ Man wird dem Gericht bei der Einbeziehung oder Ausklammerung weiterer Konstellationen zwar sicherlich einen Ermessensspielraum einräumen müssen; zu weit geht es jedoch, wenn einzelne Sachverhaltelemente ohne Relevanz für die Frage der Verfassungsmäßigkeit „herausgepickt“ werden.¹⁶

Insoweit lässt sich die Beschränkung auf die im konkreten Fall betroffenen Berufe (Ärzte und Apotheker) noch nachvollziehen, da die Bewertung der Risiken für die Einhaltung der anwaltlichen Grundpflichten jedenfalls auf den ersten Blick kaum pauschal für alle Berufe erfolgen kann. Die Eingrenzung auf die Rechtsform der Partnerschaftsgesellschaft ist jedoch sachlich durch nichts gerechtfertigt, da diese kein geringeres Risiko-

⁴ Berufs- und strafrechtlich abgesicherte Verschwiegenheitspflichten (aus den jeweiligen Berufsordnungen und § 203 Abs. 1 Nr. 1 StGB), Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO; § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO ggf. i.V.m. §§ 46 Abs. 2 Satz 1 ArbGG, 98 VwGO, 118 SGG; § 84 Abs. 1 FGO i.V.m. § 102 Abs. 1 Nr. 3 AO) sowie Beschlagnahmeverbot (§ 73 StPO).

⁵ Außerberufliche Kenntniserlangung; bloß relatives Beweiserhebungs- und Beweisverwertungsverbot gem. § 160a Abs. 2 StPO im Gegensatz zum absoluten Verbot bei Rechtsanwältinnen nach Abs. 1.

⁶ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 69, 74, 79 ff.; zuvor bereits BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 69.

⁷ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 85 f.; ähnlich, wenn auch etwas zurückhaltender, bereits zuvor BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 70 m.w.N.

⁸ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 92 f.; vgl. bereits zuvor BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 71.

⁹ Ähnlich *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311, 312 f.

¹⁰ S. OLG Bamberg, BRAK-Mitt. 2011, 302, Rdnr. 11 f.

¹¹ BVerfG, Beschl. v. 4.7.1989, BVerfGE 80, 269, 280 ff.; BVerfG, Beschl. v. 8.4.1998, BVerfGE 98, 49, 62 ff.

¹² Ausführlich *Dieterich*, Systemgerechtigkeit und Kohärenz, 2014, S. 509 ff.

¹³ Dies wird allerdings bereits auf der Ebene der Geeignetheit geprüft, vgl. EuGH, Urt. v. 10.3.2009, Rs. C-169/07, ECLI:EU:C:2009:141, Rdnr. 55 – Hartlauer; Urt. v. 23.12.2015, Rs. C-293/14, ECLI:EU:C:2015:843, Rdnr. 65 – Hiebeler m.w.N. Die Relevanz dieses Ansatzes für das anwaltliche Berufsrecht am Beispiel des Fremdbesitzverbots erläutert *Kilian*, AnwBl. 2014, 111, 115 f.

¹⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 40.

¹⁵ Vgl. *Schlauch/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 10. Aufl. 2015, Rdnr. 121, 122, 147.

¹⁶ Dies wird zwar im verfassungsrechtlichen Schrifttum nicht ausdrücklich diskutiert und ist auch mangels Kontrollinstanz für das BVerfG ohne praktische Relevanz. Es leuchtet jedoch unmittelbar ein, dass das BVerfG im vorliegenden Verfahren die Frage nicht etwa auf Partnerschaften mit Sitz in Bayern oder zwischen Partnern verschiedenen Geschlechts hätte beschränken dürfen, obwohl es sich auch hierbei um Elemente des konkret zu entscheidenden Sachverhalts handelt.

potential aufweist als andere Gesellschaftsformen.¹⁷ Die vom BVerfG insoweit herangezogenen Normen des PartGG¹⁸ entpuppen sich bei näherem Hinsehen als für Rechtsanwälte überflüssige Klarstellungen, die lediglich ohnehin geltende berufsrechtliche Vorgaben rezipieren: Dass die Partner ihre beruflichen Leistungen unter Beachtung des für sie geltenden Berufsrechts erbringen (§ 6 Abs. 1 PartGG), ist eine Selbstverständlichkeit¹⁹ und gilt rechtsformunabhängig.²⁰ Auch die Unzulässigkeit eines Ausschlusses einzelner Partner von der Geschäftsführung im Hinblick auf ihre berufliche Leistungserbringung (§ 6 Abs. 2 PartGG) ist kein Spezifikum der Partnerschaft, sondern ergibt sich für Rechtsanwälte bereits aus deren berufsrechtlicher Unabhängigkeitspflicht.²¹ Welche genauen Gestaltungsgrenzen hieraus folgen, etwa ein Zwang zur Einzelgeschäftsführung in Berufsangelegenheiten, ist zwar im Einzelnen umstritten;²² ein über das berufsrechtlich Erforderliche hinausgehender Schutzgehalt kommt § 6 Abs. 2 PartGG jedoch nach wohl h.M. nicht zu.²³ In seiner Entscheidung zu den Mehrheitserfordernissen in der Rechts- und Patentanwalts-gesellschaft mbH ist das BVerfG selbst davon ausgegangen, die Sicherung der anwaltlichen Unabhängigkeit gegen unzulässige Einflussnahmen Berufsfremder sei bereits durch § 43a Abs. 1 BRAO umfassend sichergestellt,²⁴ weitere gesellschaftsrechtliche Absicherungen sind infolgedessen überflüssig.

2. PRAKTISCHE KONSEQUENZEN DER TEILNICHTIG-ERKLÄRUNG

Die unmittelbaren praktischen Auswirkungen der Entscheidung sind wegen des beschränkten Nichtigkeitsausspruchs sehr begrenzt.²⁵ Das Verwerfungsmonopol des BVerfG hindert insbesondere die Rechtsanwaltskammern daran, weitergehende Folgerungen für vergleichbare Fälle aus den Entscheidungserwägungen zu ziehen.²⁶ So müssten etwa die an einer interdisziplinären GbR mit Ärzten beteiligten Rechtsanwälte berufsrechtliche Sanktionen fürchten; einer entsprechend

zusammengesetzten GmbH²⁷ würde die nach § 59c Abs. 1 BRAO erforderliche Zulassung zunächst verweigert. Erst ein hiergegen angerufenes Gericht könnte erneut nach Art. 100 Abs. 1 GG vorlegen; geschieht dies nicht, bliebe nur die Ausschöpfung des Instanzenzugs mit anschließender Verfassungsbeschwerde.

III. VERFASSUNGSRECHTLICHE VORGABEN FÜR EINE ÜBERFÄLLIGE GESETZESREFORM

1. REFORM DES § 59A BRAO

Um eine derart mühsame Rechtsfortbildung zu vermeiden, erscheint ein Tätigwerden des Gesetzgebers dringend geboten. Dieser sollte sich keinesfalls auf die „minimalinvasive“ Umsetzung der BVerfG-Entscheidung beschränken, sondern ein kohärentes System schaffen, das einer weiteren Grundrechtsprüfung standhält. Unverzichtbar ist insoweit eine rechtsformneutrale Regelung, da es für eine Privilegierung der Partnerschaftsgesellschaft keine sachlichen Gründe gibt (s.o. II.2). Hier muss der Gesetzgeber nachholen, was das BVerfG versäumt hat.

Schwieriger zu beurteilen ist, inwieweit eine weitere Öffnung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe über Ärzte und Apotheker hinaus verfassungsrechtlich zwingend geboten ist. Die Verfassungsrichter senden insoweit widersprüchliche Signale, da sie einerseits erkennbar bemüht sind, die Reichweite ihrer Entscheidung eng zu begrenzen, während andererseits einzelne Elemente der Begründung durchaus zu Verallgemeinerungen einladen. In puncto Vertraulichkeitsschutz mit Ärzten und Apothekern uneingeschränkt vergleichbar sind jedenfalls die weiteren sowohl in § 203 Abs. 1 StGB als auch in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO genannten Berufe. Dies sind insbesondere Zahnärzte, Psychotherapeuten und Hebammen, nicht aber z.B. Architekten und Ingenieure.²⁸ Dass Rechtsanwälte ein Zusammenschluss mit den zuerst Genannten nicht verfassungskonform untersagt werden darf, kann nunmehr als gesichert gelten.²⁹

Einige (Hilfs-)Erwägungen des BVerfG erwecken allerdings Zweifel, ob sich eine abschließende Beschränkung auf bestimmte Berufsgruppen überhaupt noch rechtfertigen ließe: So weist das Gericht ausdrücklich darauf hin, nichtanwaltliche Partner könnten als Gehilfen oder Mitarbeiter des Rechtsanwalts nach §§ 53a

¹⁷ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 213 f.; Kilian, AnwBl. 2016, 217; Kleine-Cosack, AnwBl. 2016, 311, 313 f.; Prütting, EWiR 2016, 195, 196; Römermann, NJW 2016, 682, 684.

¹⁸ S. BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 70, 87.

¹⁹ S. nur Praß, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl. 2014, § 6, Rdnr. 7; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 6 PartGG, Rdnr. 3.

²⁰ So verweisen die Gesetzesmaterialien (Begr. RegE PartGG, BT-Drucks. 12/6152, S. 15) auf die Rechtsprechung zur ambulanten Heilbehandlung durch angestellte Ärzte in Kapitalgesellschaften, s. BGH, Urt. v. 30.11.1977, BGHZ 70, 158, 167; OLG München, Urt. v. 16.4.1992, NJW 1993, 800, 801.

²¹ S. etwa Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 43a, Rdnr. 25.

²² Zum Streitstand vgl. Deckenbrock, in: Henssler/Streck, Handbuch Sozietätsrecht, 2. Aufl. 2011, M, Rdnr. 68 ff.; Koch, Interdisziplinäre Zusammenarbeit von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten in Deutschland, 2004, S. 226 ff. m.w.N.

²³ Vgl. Praß, in: Michalski/Römermann, PartGG, 4. Aufl. 2014, § 6, Rdnr. 34; Schäfer, in: Münchener Kommentar zum BGB, 6. Aufl. 2013, § 6 PartGG, Rdnr. 16 ff., jeweils m.w.N.

²⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.1.2014, BVerfGE 135, 90, Rdnr. 82 ff.

²⁵ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 212 f.

²⁶ Vgl. zur Problematik der Bindung der Kammern an verfassungswidrige Gesetze Henssler, in: Festschrift Graf von Westphalen, 2010, S. 311, 318 ff.

²⁷ Für die in den §§ 59c ff. BRAO bewusst unregelt gelassene Rechtsanwalts-AG wird vertreten, diese sei bereits *de lege lata* zulassungsfähig, da bei der Bestimmung der maßgeblichen Anforderungen „in Anlehnung“ an die Vorschriften zur Rechtsanwalts-gesellschaft mbH verfassungswidrige Beschränkungen außer Betracht bleiben müssten, s. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 214. Dem könnte allerdings entgegengehalten werden, dass § 59a BRAO als allgemeine, rechtsformneutral formulierte Vorschrift auch auf die Rechtsanwalts-AG (direkte) Anwendung findet.

²⁸ Prütting, EWiR 2016, 195, 196, geht gleichwohl davon aus, dass für Architekten und Ingenieure ein „vergleichbares Schutzniveau bezüglich der anwaltlichen Grundpflichten“ gewährleistet sei.

²⁹ Vgl. Henssler/Deckenbrock, AnwBl. 2016, 211, 213 für Zahn- und Tierärzte; Tierärzte sind allerdings vom strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrecht (§ 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO) und den hierauf verweisenden Vorschriften zu Beschlagnahme- und Beweisverboten (§§ 97, 160a StPO) ausgenommen.

StPO, 383 ZPO zeugnisverweigerungsrechtlich sein, und das Beschlagnahmeverbot nach § 97 StPO gelte wegen des anwaltlichen Mitgewahrsams auch für Gegenstände am Arbeitsplatz des Sozios.³⁰ Sollte sich die – bislang kaum als gesichert zu bezeichnende,³¹ nunmehr aber mit der Autorität des BVerfG versehene – Ansicht durchsetzen, dass Mitgesellschafter des Rechtsanwalts als dessen „Gehilfen“ im Sinne der §§ 203 Abs. 3 StGB, 53a StPO³² anzusehen sind, so wären unter dem Gesichtspunkt des Vertraulichkeitsschutzes keine Sozietätsverbote mehr zu begründen.³³ Allenfalls ließe sich noch einwenden, dass eine berufsrechtliche Verschwiegenheitspflicht des Sozios fehlt; mit Blick auf die strafrechtliche Sanktionierung fielen das jedoch nicht sonderlich ins Gewicht.

Was die anwaltliche Unabhängigkeit betrifft, ist nicht ersichtlich, weshalb diese bei bestimmten Berufen losgelöst vom Einzelfall besonders gefährdet oder gewährleistet sein sollte. Die Prämisse des BVerfG, Berufsträger mit völlig anderem Tätigkeitsfeld würden sich tendenziell weniger in die beruflichen Angelegenheiten des Rechtsanwalts einmischen,³⁴ lässt sich problemlos auf weitere Konstellationen übertragen. Und hält man es zum Schutz der Unabhängigkeit für ausreichend, dass die anwaltlichen Gesellschafter aufgrund ihrer Pflichten nach §§ 30 Satz 1, 33 Abs. 2 BORA berufsrechtswidriges Verhalten ihrer Sozian durch gesellschaftsvertragliche Vereinbarungen sowie die Ausübung ihrer Gesellschafterrechte unterbinden,³⁵ gilt auch dies ohne Rücksicht auf den Beruf der Mitgesellschafter. Unter Hinweis auf §§ 30, 33 BORA³⁶ ließen sich auch – ohnehin zweifelhaft³⁷ – Bedenken im Hinblick auf das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen zerstreuen.

Bei einem solchen – allerdings nicht zwingenden – Verständnis der Entscheidung bliebe dem Gesetzgeber letztlich kein großer Gestaltungsspielraum. Stichhaltige Gründe für eine Beschränkung der Sozietätsfähigkeit

auf verkammerte,³⁸ regulierte oder freie Berufe sind jedenfalls unter den vom BVerfG beleuchteten Aspekten nicht ersichtlich. Zur Vermeidung weiterer verfassungsrechtlicher Unsicherheiten dürfte daher eine weite Öffnung etwa für alle nicht unvereinbaren Berufe i.S.d. §§ 7 Nr. 8, 14 Abs. 2 Nr. 8 BRAO nahe liegen, ggf. verbunden mit weiteren Absicherungen zur Einhaltung des Berufsrechts, wie bereits von der Bundesregierung beim Entwurf zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts 2006 vorgeschlagen.³⁹ Jede Lösung, die dahinter zurückbleibt, wird mit großer Wahrscheinlichkeit früher oder später erneut das BVerfG beschäftigen.

2. REFORM WEITERER BERUFSRECHTE

Inwiefern die zu § 59a BRAO ergangene Entscheidung auch Rückschlüsse auf die Verfassungswidrigkeit vergleichbarer Vorschriften anderer Berufsrechte zulässt, kann hier nur kurz angerissen werden. Im Kompetenzbereich des Bundesgesetzgebers drängt es sich auf, die nahezu wortlautidentischen Beschränkungen für Patentanwälte in § 52a Abs. 1 PAO sowie für Steuerberater in § 56 Abs. 1 StBerG entsprechend zu reformieren.⁴⁰ Die Parallelregelung für Wirtschaftsprüfer in § 44a Abs. 1 WPO ist schon jetzt verhältnismäßig liberal, da sie die gemeinsame Berufsausübung gestattet mit allen Personen, die der Berufsaufsicht einer Berufskammer eines freien Berufes unterliegen und ein Zeugnisverweigerungsrecht nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StPO haben – das mag man als „kleine Lösung“ auch für andere Berufe in Betracht ziehen,⁴¹ gemessen an den oben erörterten Erwägungen des BVerfG könnte es jedoch immer noch zu eng sein. Gesonderter Betrachtung bedarf die Rechtslage bei anerkannten Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften: Zwar finden sich hier für den Kreis der gesetzlichen Vertreter und Gesellschafter grundsätzlich ähnlich restriktive Berufskataloge wie in § 59a BRAO.⁴² Daneben kann jedoch auch die Aufnahme „besonders befähigter Personen“ auf Antrag von den Kammern genehmigt werden, wenn diese Personen nicht persönlich unzuverlässig sind bzw. einen unvereinbaren Beruf ausüben.⁴³ Hier erscheint zumindest eine verfassungs-

³⁰ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 75 f.

³¹ Zum Meinungsstand *Pelzer*, Die Sozietät im Sinne der BRAO, 2008, S. 338; *Wende*, Das Fremdbesitzverbot in den freien Berufen, 2012, S. 119 f. Problematisch ist vor allem die (vom BVerfG nicht angesprochene) strafbegründende Einbeziehung als „berufsmäßig tätige Gehilfen“ nach § 203 Abs. 3 Satz 2 StGB, die dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot (Art. 103 Abs. 2 GG) gerecht werden müsste. Insoweit bestehen gewisse Zweifel, ob der mögliche Wortsinn des „Gehilfen“ auch jede Form der gleichgeordneten Zusammenarbeit innerhalb eines Teams, also nicht bloß die Unterstützung einer fremden Tätigkeit, erfasst (ablehnend die wohl h.M., s. *Kargl*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paefgen*, StGB, 4. Aufl. 2013, § 203, Rdnr. 38 m.w.N.). Der Regierungsentwurf zur Reform des Rechtsberatungsrechts von 2006 sah jedenfalls Bedarf für eine gesonderte Aufnahme der Sozian des Rechtsanwalts in die §§ 53a StPO, 203 StGB (s. Begr. RegE, BT-Drucks. 16/3655, S. 84, 100).

³² Entsprechendes würde dann über die Verweisungen in §§ 97 Abs. 3, 160a Abs. 3 StPO und für § 102 Abs. 2 Satz 1 AO gelten, ebenso wie für § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO, der lediglich auf einer anderweitig bestehenden gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht aufbaut, sowie für die hierauf verweisenden Vorschriften aus den anderen Verfahrensordnungen (s. Fn. 4).

³³ Vgl. bereits *Michalski/Römermann*, NJW 1996, 2333, 2334 ff.

³⁴ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 86.

³⁵ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 88 f.

³⁶ BVerfG, BRAK-Mitt. 2016, 78, Rdnr. 92.

³⁷ Die Gefahr einer Vertretung widerstreitender Interessen durch Angehörige der Heilberufe besteht nicht, da diese keine rechtlichen Interessen des Mandanten vertreten und hierzu auch gar nicht befugt sind, s. bereits *Kilian/Glindemann*, BRAK-Mitt. 2010, 303, 304; kritisch auch *Römermann*, NJW 2016, 682, 684 („Scheinproblem“).

³⁸ Im Vorlagebeschluss des BGH war die Sicherstellung der Aufsicht durch Berufskammern noch ausdrücklich als legitimes Ziel des § 59a BRAO benannt worden, s. BGH, BRAK-Mitt. 2013, 187, Rdnr. 35, 60, 62, 67, 86. Das BVerfG geht auf diesen Aspekt dagegen nicht ein.

³⁹ RegE eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts, BT-Drucks. 16/3655, S. 83. Für eine solche Lösung auch *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 214 f.; *Kleine-Cosack*, AnwBl. 2016, 311, 315.

⁴⁰ Ebenso *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 215; zur Verfassungswidrigkeit des § 56 StBerG noch auf Grundlage des Vorlagebeschlusses des BGH *Ring*, DStR-Beih. 2015, 20, 22 ff.

⁴¹ Vgl. *Henssler/Deckenbrock*, AnwBl. 2016, 211, 215.

⁴² §§ 50 Abs. 2, 50a Abs. 1 Nr. 1 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1a WPO.

⁴³ § 50 Abs. 3 StBerG und § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO. Trotz des unterschiedlichen Wortlauts werden die Voraussetzungen identisch gehandhabt, da einerseits die Vereinbarkeit des Berufs Teil der persönlichen Zuverlässigkeit i.S.d. § 50 Abs. 2 StBerG sein soll (*Koslowski*, StBerG, 7. Aufl. 2015, § 50, Rdnr. 19) und andererseits die persönliche Zuverlässigkeit als ungeschriebene Voraussetzung in § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO hineingelesen wird (*Timmer*, in: *Hense/Ulrich*, WPO, 2. Aufl. 2013, § 28, Rdnr. 38). Damit bleibt nur der Unterschied, dass § 50 Abs. 3 Satz 2 StBerG eine gebundene Entscheidung vorsieht, während § 28 Abs. 2 Satz 2 WPO dem Wortlaut nach Ermessen einräumt.

konforme Auslegung denkbar, wenn man die Anforderungen an die „besondere Befähigung“ nicht überstrapaziert⁴⁴ und bei Fehlen konkreter Gefahren einen Anspruch auf die Genehmigung bejaht.⁴⁵ Die Beschränkung wäre dann bloß noch formaler Natur, und das Interesse der Kammern an einer Vorabkontrolle erscheint zumindest nachvollziehbar. Rechtspolitisch vorzugswürdig ist allerdings eine einheitliche Regelung für alle wirtschaftsnahen Beratungsberufe.

Auch die in der Gesetzgebungskompetenz der Länder liegenden Beschränkungen der interprofessionellen Zusammenarbeit etwa von Ärzten⁴⁶ sollten von den zuständigen Stellen jedenfalls ebenso sorgfältig auf ihre Vereinbarkeit mit Art. 12 Abs. 1 GG überprüft werden, wie es das BVerfG für § 59a BRAO getan hat. Das Ergebnis einer solchen Prüfung soll hier nicht vorweggenommen werden.

IV. MEINUNGSBILD DER RECHTSANWALTSCHAFT ZU MÖGLICHEN REFORMEN

1. GRUNDLAGEN

Einen hilfreichen Anhaltspunkt für die anstehende Reformdiskussion kann das Meinungsbild der primär, wenn auch naturgemäß nicht ausschließlich betroffenen Anwaltschaft bieten. Hierbei gilt im Ausgangspunkt, dass für die Mehrheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eine Beibehaltung des Status Quo, d.h. die Erfolglosigkeit des Normenkontrollverfahrens, der bevorzugte Ausgang der Streitigkeit gewesen wäre: Nach ihren Erwartungen hinsichtlich der seinerzeit noch beim BVerfG anhängigen Vorlage befragt,⁴⁷ teilen im Sommer 2015 67 % der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit, dass sie es vorziehen würden, wenn sich an den Grenzen der Sozietätsfähigkeit nichts ändern würde. 33 % bevorzugten seinerzeit eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe.⁴⁸

Änderungen des Kreises der sozietätsfähigen Berufe sind seit der Entscheidung des BVerfG freilich unver-

meidlich. Sie könnten konzeptionell einen sehr unterschiedlichen Umfang haben: Als „kleine Reform“ denkbar ist, die Sozierung von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen anderer verkammerter Freiberufe zuzulassen, also z.B. mit Heilberuflern, Architekten oder Ingenieuren. Ob mit einer solchen Lösung dem erfolgreichen Normenkontrollantrag tatsächlich Rechnung getragen wäre, erscheint freilich nicht zweifelsfrei. Aufgrund der sehr begrenzten Zahl der regulierten Freiberufe würde eine solche Lösung lediglich zu einer Erweiterung der für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften sozietätsfähigen Berufe um eine einstellige Zahl führen. Eine konzeptionelle Alternative zu dieser Minimallösung wäre, die Vergesellschaftung von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen beliebiger freier Berufe zu ermöglichen, d.h. auch solchen Freiberuflern, deren Beruf vom Gesetzgeber nicht berufsspezifisch reguliert ist (z.B. Unternehmensberater, Mediatoren, Informatiker, Wirtschaftsjuristen). Ihr Kreis ist denkbar weit und würde sich am Katalog der in § 1 PartGG genannten Berufe orientieren. Eine gewisse Herausforderung wäre in diesem Fall, dass es trotz aller Bemühungen um die Systematisierung der freien Berufe keinen verbindlichen Katalog freier Berufe gibt, der eine abschließende Rechtssicherheit geben könnte, welcher Beruf sozietätsfähig ist und welcher nicht. Denkbar – und angesichts der Argumentation des BVerfG möglicherweise sogar zwingend – ist auch, dass sich eine Reform von der Verknüpfung der Sozietätsfähigkeit mit der Eigenschaft aller Sozien als Freiberufler lösen, d.h. die Vergesellschaftung von Rechtsanwältinnen auch mit Angehörigen gewerblicher bzw. kaufmännischer Berufe gestatten würde. Dies könnte schrankenlos ermöglicht werden, naheliegender wäre es aber wohl, entsprechend § 7 Nr. 8 BRAO bestimmte „unvereinbare“ Berufe aus der Sozietätsfähigkeit herauszunehmen: Nicht recht erklärlich wäre es, wenn die Ausübung eines Zweitberufs durch einen Rechtsanwalt aufgrund angenommener (inhaltlicher) Unvereinbarkeit berufsrechtlich untersagt würde, dieser kritische Beruf aber über einen Sozius in die Berufsausübung des Rechtsanwalts eingebracht werden könnte.

2. VORZUGSWÜRDIGE NEUREGELUNG AUS SICHT DER ANWALTSCHAFT

Aus Sicht vieler betroffener Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte wäre dies eine Lösung, die sie nicht begrüßen würden: Im Rahmen der im Sommer 2015 durchgeführten Befragung des Soldan Instituts zum Berufsrechtsbarometer 2015⁴⁹ plädierten 8 % aller befragten Rechtsanwälte und 25 % derjenigen, die sich

⁴⁴ Streng allerdings die bisherige Praxis, die hier „überdurchschnittliche“ Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt, s. *Koslowski*, StBerG, 7. Aufl. 2015, § 50, Rdnr. 18; *Timmer*, in: Hense/Ulrich, WPO, 2. Aufl. 2013, § 28, Rdnr. 36.

⁴⁵ Vgl. zur verfassungskonformen Auslegung der Ausnahmegenehmigung vom Verbot gewerblicher Tätigkeiten gem. § 57 Abs. 4 Nr. 1 Hs. 2 StBerG im Kontext des § 50 Abs. 3 StBerG BVerfG, Beschl. v. 23.8.2013, NJW 2013, 3357, Rdnr. 18 ff. Bei Wirtschaftsprüfern ist eine derartige Ausnahmegenehmigung dagegen bislang gesetzlich nicht vorgesehen, vielmehr enthält § 43a Abs. 3 Nr. 1 WPO ein absolutes Gewerbeverbot (anders § 43a Abs. 3 Satz 2 WPO i.d.F. des APAReG m.W.v. 17.6.2016).

⁴⁶ Vgl. §§ 23b, 23c MBO-Ä, wonach Zusammenschlüsse zur kooperativen Berufsausübung nur mit Angehörigen anderer regulierter Heilberufe, Naturwissenschaftlern und Sozialpädagogen zulässig sind, mit sonstigen Berufen nur, wenn der Arzt keine Heilkunde am Menschen ausübt; näher *Kilian*, in: Prütting, Medizinrecht, 4. Aufl. 2016, § 23b MBO-Ä, Rdnr. 1 ff.

⁴⁷ Befragt wurde eine repräsentative Stichprobe aller berufsausübenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Die in die Stichprobe fallenden Anwältinnen wurden per Telefax zur Befragung eingeladen und konnten sich per Telefax oder online über eine zugangsgeschützte Befragungplattform an dieser beteiligen. Realisiert wurden 1132 Befragungen.

⁴⁸ *Kilian*, NJW 2015, 3144, 3146. Dies entsprach weitgehend dem Meinungsbild zu dieser Frage, das 2009 ermittelt worden war, *Hommerich/Kilian*, NJW 2010, 31, 36f.

⁴⁹ Das Berufsrechtsbarometer ist eine seit 2007 zweijährlich durchgeführte Multi-Themenbefragung, in deren Rahmen eine Zufallsstichprobe berufsausübender Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu den Auswirkungen von in der jüngeren Vergangenheit realisierten Reformen des Berufsrechts und zu der Einstellung zu beabsichtigten Reformen des Berufsrechts befragt wird. Zentrale Ergebnisse der Berufsrechtsbarometer der Jahre 2007, 2009, 2011, 2013, 2015 sind unter dem Titel „Brennpunkte des anwaltlichen Berufsrechts“ in der NJW veröffentlicht: *Hommerich/Kilian*, NJW 2007, 2308; *ders.*, NJW 2010, 31; *Kilian*, NJW 2011, 3413; *ders.*, NJW 2014, 1499; *ders.*, NJW 2015, 3144.

grundsätzlich für eine Lockerung des § 59a BRAO aussprachen, für eine Erweiterung des Kreises der sozietätsfähigen Berufe nur um Angehörige anderer regulierter freier Berufe. Praktisch identisch war die Größe der Gruppe der Rechtsanwälte, die sich eine Sozietätsfähigkeit von Angehörigen aller freien Berufe wünschen: Für eine solche Lösung sprachen sich 9 % aller Befragten und 30 % der Befürworter einer Änderung des § 59a BRAO aus. Auch die noch weitergehende, nämlich an dem vor einigen Jahren gescheiterten Referentenentwurf zu § 59a BRAO orientierte Reform hat ihre Befürworter: Nach Auffassung von 9 % der Befragten sollte künftig die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen aller freien und gewerblichen Berufe zulässig sein, die ein Rechtsanwalt selbst nach § 7 Nr. 8 BRAO als Zweitberuf ausüben darf. Bei einer Betrachtung ausschließlich der Befürworter einer Reform sind dies 30 %. Für einen völligen Verzicht auf eine Beschränkung, d.h. dafür, dass die gemeinsame Berufsausübung uneingeschränkt mit Angehörigen beliebiger Berufe zulässig sein sollte, sprachen sich 5 % aller Befragten bzw. 15 % der Reformanhänger aus. Es zeigt sich damit nicht nur, dass es in der (kleineren) Teilgruppe der Anwaltschaft, die Interesse an der Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten mit anderen Berufen, keine eindeutige Präferenz für eines der denkbaren Reformmodelle gibt. Vielmehr sind die Gruppen der Unterstützer für jene drei Modelle, die in der bisherigen Reformdiskussion intensiver diskutiert wurden – regulierte Freiberufe, alle Freiberufe, vereinbare Berufe – nahezu gleich groß.

Das Meinungsbild ist von persönlichen Charakteristika der Befragten unbeeinflusst: So ist, anders als die Frage des „Ob“ der Erweiterung der Sozietätsfähigkeit, die Frage des „Wie“ nicht vom Alter beeinflusst: Es lässt sich insbesondere nicht sagen, dass jüngere Rechtsanwälte in starkem Maße für eine besonders weite Öffnung plädieren, während ältere Rechtsanwälte eine kleinstmögliche Lösung bevorzugen. Auch die Spezialisierung hat keinen Einfluss darauf, welches Reformmodell ein Rechtsanwalt bevorzugt.

V. PRAKTISCHE RELEVANZ MÖGLICHER REFORMEN

1. GRUNDLAGEN

Ein wichtiger Bestandteil guter Gesetzgebung ist die Vergewisserung, dass beabsichtigte Gesetzesänderungen dort, wo sie über das verfassungsrechtlich ohnehin Notwendige hinausgehen, praktische Relevanz haben – nur ein solches Herangehen vermeidet, dass eine Reformdiskussion nicht akademischer Natur ist, sondern entsprechend dem Gedanken eines „impact assessment“ auch die Bedürfnisse der Normadressaten in den Blick nimmt. Im Zuge der Befragung zum aktuellen Berufsrechtsbarometer⁵⁰ war daher auch von Interes-

se, ob Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer unterstellten Erweiterung der Sozietätsfähigkeit von diesen neuen berufsrechtlichen Freiheiten Gebrauch machen würden. Eine solche Nutzbarmachung bislang nicht bestehender Möglichkeiten der Strukturierung der eigenen Kanzlei kann entweder in der Form der Etablierung einer Sozietät mit Angehörigen bislang nicht sozietätsfähiger Berufe erfolgen. Alternativ ist die Erweiterung einer bestehenden oder die Gründung einer neuen Bürogemeinschaft mit Berufen denkbar, mit denen ein Rechtsanwalt de lege lata allenfalls eine Kooperation eingehen kann. Stellt man, wie das Berufsrechtsbarometer 2015, die Frage nach der beabsichtigten Nutzung derart strukturierter Kanzleien, ist dies aus Sicht der Befragten eine Rechnung mit mehreren Unbekannten: Unklar ist bereits, ob es zu einer Reform kommen wird, so dass sich nur wenige Rechtsanwälte konkrete Gedanken zu der künftigen Struktur ihrer Kanzlei gemacht haben werden. Auch sind Details einer möglichen Reform, die die Entscheidung für oder gegen die Nutzung neuer Gestaltungsmöglichkeiten beeinflussen können, naturgemäß nicht bekannt. Ein eindeutiges „Commitment“ fällt damit zwangsläufig nicht jedem Anhänger einer Erweiterung der Sozierungsmöglichkeiten leicht.

2. BEABSICHTIGTE NUTZUNG INTERPROFESSIONELLER BERUFS AUSÜBUNGSGEMEINSCHAFTEN

Mit 56 % knapp mehr als die Hälfte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte schließt für sich die gemeinsame Berufsausübung mit Angehörigen anderer als jener der bereits gegenwärtig in § 59a BRAO genannten Berufe aus. Mit 34 % sieht sich knapp ein Drittel der Befragten nicht in der Lage, aktuell eine Entscheidung zu treffen oder auch nur eine Prognose abzugeben. 10 % der Teilnehmer der Studie gehen davon aus, dass sie von einer Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Berufe Gebrauch machen würden. Allerdings richtet sich das Interesse ganz überwiegend auf die Begründung einer interprofessionellen Bürogemeinschaft (8 %). Deutlich seltener wird die Gründung einer interprofessionellen Sozietät ins Auge gefasst (2 %).

Eine erste Auffälligkeit bei einer differenzierenden Betrachtung ist, dass ältere Rechtsanwälte in der Frage der Gründung einer interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft deutlich unterschiedener sind als jüngere Rechtsanwälte: 43 % der Rechtsanwälte im Alter von bis zu 40 Jahren bzw. 45 % im Alter von 41 bis 50 Jahren können noch keine Prognose abgeben. Rechtsanwälte, die älter als 60 Jahre sind, geben lediglich zu 25 % an, keine Aussage treffen zu können. Die Gründung einer interprofessionellen Sozietät wird überdurchschnittlich häufig von überörtlichen Sozietäten angestrebt (9 % der entschiedenen Anwälte). Örtliche Sozietäten sind deutlich seltener interessiert (3 %). Eine interprofessionelle Bürogemeinschaft ist insbesondere für bereits bestehende Bürogemeinschaften reizvoll (19 %). Merklich geringere Bedeutung hätte die Änderung für Sozietäten (9–11 %); sie würde also nicht

⁵⁰ Oben Fn. 47.

dazu führen, dass Sozietäten sich besonders häufig Interprofessionalität durch eine rein infrastrukturelle Verbindung „ins Haus“ holen würden. Signifikante Zusammenhänge zeigen sich auch bei einer Differenzierung nach der strategischen Ausrichtung eines Rechtsanwalts bzw. einer Kanzlei. Auf Rechtsgebiete oder Zielgruppen spezialisierte Rechtsanwälte können sich mit jeweils 12 % häufiger eine solche Form der Zusammenarbeit vorstellen als generalistisch tätige Rechtsanwälte (5 %).

3. REIZVOLLE SOZETÄTSFÄHIGE BERUFE

Soweit Interesse an interprofessionellen Berufsausübungsgesellschaften besteht, ist eine zwangsläufige Folgefrage, welche Berufe aus Sicht der Betroffenen insbesondere für eine künftige Sozietät in Betracht kommen. Diese Frage ist bereits im Jahr 2007 empirisch untersucht worden.⁵¹ Seinerzeit zeigte sich, dass vor allem Interesse an der Zusammenarbeit mit Angehörigen der technischen Freiberufe besteht: Von denjenigen Befragten, die seinerzeit angaben, von erweiterten Möglichkeiten einer interprofessionellen Berufsausübung Gebrauch zu machen, wurden Architekten und Ingenieure mit Abstand am häufigsten als reizvolle Mitglieder einer interprofessionellen Berufsausübungsgemeinschaft genannt (14 %). Auffällig ist, dass mit Ärzten jener verkammerte Freiberuf, der Gegenstand des Normenkontrollverfahrens vor dem BVerfG war, nicht genannt wurde. Interesse bestand hingegen an Angehörigen anderer – im weitesten Sinne – Beratungsberufe wie Unternehmensberatern (8 %) und Sachverständigen (5 %). Deutlich schwächer ausgeprägt war seinerzeit die Neigung, mit sonstigen gewerblichen Berufen zusammenzuarbeiten. Bemerkenswert ist allerdings, dass hier Berufe des Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektors mit jeweils 5 % am häufigsten genannt wurden. Aus diesem Bereich stammen zumeist jene – wenigen – Berufe, bei denen i.S.v. § 7 Nr. 8 BRAO Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Anwaltsberuf bestehen können. Ein weiteres Streiflicht ist, dass mit 4 % Mediatoren als potenzielle Sozietätspartner gesehen wurden, ein Indiz dafür, dass ein Teil der Anwaltschaft komplementäre Kompetenzen in der Mediation, realisierbar durch die sog. Co-Mediation, für so bedeutsam hält, dass eine Vergesellschaftung mit Mediatoren reizvoll erscheint.

VI. AUSBLICK

Der Gesetzgeber wird in Folge der Entscheidung des BVerfG nicht umhin kommen, die erweiterten Möglichkeiten einer interprofessionellen Berufsausübung nicht nur für die PartG, sondern für alle Rechtsformen vorzusehen. Weniger eindeutig sind die Vorgaben des

BVerfG, wie weit der Kreis der sozietätsfähigen Berufe de lege ferenda zu ziehen ist, um zu vermeiden, dass es zu neuerlichen erfolgreichen Vorlagen in Folge von Gründungsaktivitäten von Rechtsanwältinnen mit Angehörigen anderer Berufe kommt.

Der Gesetzgeber wird sich im Rahmen seiner rechtspolitischen Erwägungen von der Erkenntnis leiten lassen können, dass keines der denkbaren Konzepte von den Betroffenen in starkem Maße präferiert wird. Die Befürworter einer Änderung spalten sich in drei fast identisch große Lager auf, die jeweils unterschiedlich weitreichende Konzepte der interprofessionellen Berufsausübung befürworten. Dies macht eine Reform nicht eben leichter. Deutlich wird allenfalls, dass auch die Befürworter einer Lockerung der Sozietätsoptionen nur zu einem geringen Anteil an einer vollständigen Freigabe interessiert sind und mehr Befürworter für eine Verknüpfung der Sozietätsoptionen mit dem Freiberuflerstatus sind als für eine Erstreckung auf alle bzw. fast alle kaufmännischen und gewerblichen Berufe.

Erkennbar ist, dass sich das Interesse der Anwaltschaft in Fragen der interprofessionellen Berufsausübung zum gegenwärtigen Zeitpunkt stärker darauf richtet, intensiver mit den Angehörigen anderer Berufe zusammenarbeiten zu können, als dies die gegenwärtig allein zulässige Kooperation erlaubt – ohne dass deshalb notwendig eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft angestrebt wird. Das damit einhergehende Teilen der Erträge in einer Sozietät scheint weniger reizvoll zu sein als die bloße organisatorische Zusammenarbeit in einer interprofessionellen Bürogemeinschaft. Sie würde im Vergleich zu den bislang allein möglichen Kooperationen bereits zahlreiche Vorteile bieten, so etwa den unkomplizierten fachlichen Meinungsaustausch in den Grenzen der Verschwiegenheitspflichten zwischen den verschiedenen Berufsträgern, ein „One-Stop-Shopping“ für die Auftraggeber und die Minimierung von Infrastrukturkosten. Die Tatsache, dass Interessenten an einer gemeinsamen interprofessionellen Berufsausübung viermal häufiger für eine Bürogemeinschaft als für eine Sozietät optieren, kann verschiedenste Gründe haben: Die Unklarheit, wie sich etwa Gebührenaufkommen mit Nicht-Anwältinnen sachgerecht aufteilen ließe, die Erwartung, dass das gemeinsame Wirtschaften in einen Topf für den Rechtsanwalt nicht vorteilhaft wäre oder die Sorge um die Verwässerung der anwaltlichen Kernkompetenz einer Kanzlei sind drei naheliegende Erklärungen. In gewisser Weise sind solche Erwartungen einer typisch anwaltlichen Sichtweise auf das Problem geschuldet, die von der Federführung und Dominanz von Rechtsanwälten in einem solchen Konstrukt ausgeht. Freilich ist ebenso denkbar, dass sich Berufsausübungsgesellschaften anderer freier Berufe um einen anwaltlichen Berufsträger bemühen – auch dies wäre aus Sicht des anwaltlichen Berufsrechts eine interprofessionelle Berufsausübungsgesellschaft.

⁵¹ Hommerich/Kilian, NJW 2007, 2308, 2312 f.